Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1282**

15. Wahlperiode 24. 06. 2003

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Marie-Luise Dött, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Dr. Rolf Bietmann, Kurt-Dieter Grill, Dr. Maria Böhmer, Cajus Caesar, Albert Deß, Albrecht Feibel, Dr. Maria Flachsbarth, Georg Girisch, Tanja Gönner, Josef Göppel, Kristina Köhler (Wiesbaden), Doris Meyer (Tapfheim), Franz Obermeier, Ulrich Petzold, Werner Wittlich, Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Alexander Dobrindt, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Dr. Reinhard Göhner, Robert Hochbaum, Ernst Hinsken, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. Joachim Pfeiffer, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Hartmut Schauerte, Johannes Singhammer, Max Straubinger und der Fraktion der CDU/CSU

Nationale Umsetzung des Emissionshandels

Die Europäische Union hat sich nach dem Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bezogen auf das Basisjahr 1990 um 8 % bis 2012 zu senken. Deutschland allein hat sich dazu verpflichtet, eine Reduzierung von 21 % zwischen 1990 und 2012 vorzunehmen. Die Reduktionsverpflichtung bezieht sich dabei auf alle 6 Kyoto-Treibhausgase. Damit trägt Deutschland ¾ der gesamten EU-Last. Darüber hinaus hat sich Deutschland das nationale Ziel gesetzt, die CO_2-Emissionen bis 2005 um 25 % bezogen auf das Basisjahr 1990 zu senken. Obgleich Deutschland, aber auch Länder wie Großbritannien und Luxemburg, bei der Reduzierung von CO_2-Emissionen in den 90er Jahren erhebliche Erfolge erzielt haben, ist Europa insgesamt noch weit davon entfernt, die Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Auch das ambitionierte deutsche Ziel, bis 2005 25 % CO_2-Emissionen zu reduzieren, erscheint nicht mehr erreichbar.

Vor diesem Hintergrund ist ein Umsteuern in der Klimaschutzpolitik dringend geboten. Neben sektoralen Anstrengungen auf den Gebieten des Verkehrs und des Gebäudebestandes, wird es darauf ankommen, in Zukunft flexible Instrumente des Kyoto-Protokolls wirksam einzusetzen. Der Ministerrat der Europäischen Union hat am 9. Dezember 2002 dem Richtlinien-Entwurf über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissions-Berechtigung in der Gemeinschaft einstimmig zugestimmt. Obgleich die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens am Richtlinienentwurf noch nicht abgeschlossen ist, ist die Bundesrepublik Deutschland gehalten, zur Umsetzung der Richtlinie bis spätestens 31. März 2004 bei der Europäischen Kommission einen nationalen Allokationsplan vorzulegen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat zwei Forschungsprojekte eingerichtet, von denen sich das eine mit dem Allokationsplan und das andere mit rechtlichen institutionalen Fragen befasst.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht wird für die deutsche Wirtschaft erhebliche Auswirkungen haben. Zu prüfen sind insbesondere die wettbewerbspolitischen Auswirkungen auf den Standort Deutschland. Sichergestellt werden muss auch, dass die Richtlinienumsetzung nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft führt. Aufgabe des Gesetzgebers wird es sein, bei den unter den Emissionshandel fallenden Branchen durch eine bedachte und angepasste Vorgabenumsetzung eine Schwächung des Standortes zu vermeiden. Noch sind aber zahlreiche Fragen offen oder bedürfen einer raschen Beantwortung.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie gedenkt die Bundesregierung, die im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Wirtschaft zur CO_2-Reduktion erbrachten Vorleistungen im nationalen Allokationsplan zu berücksichtigen?
2. Wie definiert die Bundesregierung „early actions“?
3. Welche Maßnahmen bzw. welche Minderungspotentiale bezieht die Bundesregierung in den Ansatz „early actions“ ein?
4. Wie sollen frühzeitige Vermeidungsanstrengungen von Anlagebetreibern berücksichtigt werden (Bonusberechtigungen, freie Wahl des Basisjahres etc.)?
5. Welche Anforderungen werden an den Nachweis von Vorleistungen erhoben?
6. Wie wird die Bundesregierung Emissionsminderungen, die in der Vergangenheit dadurch erzielt wurden, dass eine Anlage durch eine geringer emittierende Anlage ersetzt wurde, als „early actions“ berücksichtigen?
7. Wie sieht im Falle des Anlagenersatzes die Abgrenzung zur Anlagenneuzulassung aus?
8. Wie sollen Stilllegungen von Anlagen bzw. Anlagenteilen und Emissionsminderungen durch Brennstoffwechsel (fuel switch) behandelt werden?
9. Denkt die Bundesregierung darüber nach, die Reduktionsleistungen der ostdeutschen Wirtschaft gesondert zu berücksichtigen?
10. Wenn ja, wie soll eine solche Sonderregelung für Ostdeutschland aussehen?
11. Wie stellt sich die Bundesregierung die Berücksichtigung von Reduktionsleistungen abgewickelter oder untergegangener ostdeutscher Betriebe vor?
12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bei der Einführung des Emissionshandels Mehrfachbelastungen der Energiewirtschaft und der Energieverbraucher durch Regulierungen wie die Ökosteuer, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu vermeiden?
13. Plant die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie bestehende Sonderregelungen bei der Ökosteuer für solche Unternehmen, die sich um die Treibhausgasminderung verdient gemacht haben, aufrechtzuerhalten?
14. Besteht die Gefahr einer Doppeltprivilegierung von bereits durch das KWK-Gesetz privilegierten Anlagen durch die Umsetzung?
15. Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung, damit der Emissionshandel kein Strukturbruch im nationalen Energiemix auslöst?
16. Wie kann gewährleistet werden, dass die Anwendung von clean-coal-Technologien in Deutschland und international gefördert wird?

17. Wie sollen die durch die Kernenergie jährlich vermiedenen 150 Mio. t CO_2 (entspricht der jährlichen Emission im deutschen Verkehrssektor) aufgrund des vorgesehenen Auslaufens der Nutzung deutscher Kernkraftwerke zukünftig kompensiert werden?
18. Welches Emissions-Budget bzw. welche Emissions-Verursachergruppe soll mit den durch den Kernausstieg zusätzlich verursachten CO_2-Emissionen belastet werden?
19. Soll der Staat Emissions-Berichtigungen zukaufen können, sofern eine Unterdeckung des nationalen Gesamtbudgets erkennbar ist?
20. Welche weltweite Entwicklung der Emissionen erwartet die Bundesregierung bis zum Jahr 2012 und darüber hinaus?
21. Welche quantitative Bedeutung hat ein europäischer Emissionshandel für die globale Emissionsentwicklung?
22. Welche absoluten Emissionsminderungen sollen in Deutschland zu den einzelnen Sektoren, die von der Emissionshandels-Richtlinie erfasst werden, erreicht werden?
23. Welche Emissionsminderung strebt die Bundesregierung in den Sektoren an, die nicht von Emissionshandels-Richtlinien erfasst werden?
24. Beabsichtigt die Bundesregierung sich für eine frühzeitige Einbeziehung anderer Kyoto-Gase außer, CO_2 (z. B. Methan), einzusetzen?
25. Welche Behörde bzw. welche Institution soll das Emissionshandels-System organisieren?
26. Sollen die Zuteilung und Bewertung von Emissionshandels-Zertifikaten sowie die Umsetzung von Sanktionsmechanismen in einer Hand liegen?
27. Soll es eine Zentralbehörde geben, oder sollen Zuteilung und Vollzug vor Ort durchgeführt werden?
28. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass der bürokratische Aufwand und die Kosten des Emissionshandels für die Unternehmen nicht ins unermessliche wachsen?
29. Wer ist zurzeit mit der Ausarbeitung des ersten nationalen Allokationsplans beauftragt?
30. Wie ist der derzeitige Verfahrensstand?
31. Wird es ein eigenständiges Emissionshandels-Gesetz mit nachgeordneten Verordnungen geben?
32. Plant die Bundesregierung die Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie im Rahmen einer Novellierung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG), oder ist ein Gesetz außerhalb des BImSchG geplant?
33. Wenn ja, wie sollen dann die Schnittstellen zur Genehmigung nach dem BImSchG geregelt werden?
34. Welche rechtliche Gestalt wird der nationale Allokationsplan haben?
35. Wird er rechtlich anfechtbar sein, und wenn ja, wie will die Bundesregierung eine fristgerechte Rechtskraft bis zur Vorlage an die Europäische Kommission sicherstellen?
36. Sind etwa erforderliche Änderungen im BImSchG bei Einführung des Emissionshandels schon in die Wege geleitet, bzw. werden sie schon vor Beginn des Emissionshandels im Jahr 2005 in Kraft treten?

37. Wie muss der Allokationsmechanismus aussehen, damit die Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft nicht geschwächt, bzw. möglichst gestärkt wird?
38. Wie kann der Allokationsplan zur Schaffung investitionsfördernder Bedingungen beitragen, damit Klimavorsorge, Wirtschaftsleistung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in Einklang gebracht werden können?
39. Wird für die kostenlose Anfangszuteilung das Basisjahr 1990 herangezogen?
40. Wenn ja, wie wird die dann erfolgende Über-Allokation der Emissionsrechte allmählich reduziert, um die erforderliche Gesamtreduzierung zu erreichen?
41. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung der Emissionsberechtigungen zwischen den im Anhang 1 der EU-Richtlinie aufgeführten Tätigkeitsbereichen?
42. Wie viele Anlagen werden bundesweit der Richtlinie unterworfen?
43. Auf welcher Basis soll die Anlagen bezogene Zuteilung erfolgen?
44. Wie können verschiedene Jahreslaufzeiten und Auslastungsgrade berücksichtigt werden?
45. Wie wird mit Kuppel-Emission und Prozess-Emission der Anlagen umgegangen?
46. Bevorzugt die Bundesregierung das grandfathering, Options- oder Hybridverfahren?
47. Soll grandfathering immer oder nur in der ersten Phase angewandt werden?
48. Wenn das Hybridverfahren zum Einsatz kommt, welches Verhältnis von Versteigerung/grandfathering ist dann sinnvoll?
49. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beihilfeproblematik, vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung von „early actions“?
50. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die vom CO_2-Emissions-Handel erfassten Anlagen der deutschen Wirtschaft bei der Erstausstattung im Jahr 2005 bedarfsgerecht mit Zertifikaten ausgestattet werden?
51. Wie kann eine friktionsarme Einführung des Systems gewährleistet werden?
52. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Energieträger bezogenes europaweites Benchmarking ein geeignetes Instrument ist, um Investitionen in Deutschland u. a. in moderne Kohlekraftwerke nach dem Stand der Technik zu ermöglichen?
53. Welche Nachteile bzw. welche Vorteile ergeben sich aus der Zuteilung auf der Basis technischer Benchmarks (input/output)?
54. Hat die Bundesregierung die Absicht, von der Möglichkeit des zeitlich befristeten opt outs gemäß Artikel 25a des Richtlinien-Entwurfs Gebrauch zu machen?
55. Wie soll das Pooling gemäß Artikel 25b des Richtlinien-Entwurfs ausgestaltet werden?
56. Soll ein Pooling zwischen den verschiedenen unter die Anwendungsbereiche der Richtlinie fallenden Tätigkeiten ermöglicht werden?
57. Was müssen die Anlagenbetreiber vorlegen, um die Zulassung ihres Pools zu erreichen?

58. Haften die einzelnen Pool-Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Überschreitungen der zulässigen Gesamt-Emission des Pools, wenn nicht genügend Berechtigungen nachgewiesen werden können?
59. Wie gedenkt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission geforderte Transparenz auch im Pool und somit den Bezug der Einzelnen im Pool zusammengeschlossenen Anlagebetreibern in deren Einzelemissionen herzustellen bzw. zu verfolgen?
60. Können der Haushalts- und der Verkehrssektor in ein Emissionshandels-System einbezogen werden?
61. Wie sollen Marktneuzugänge berücksichtigt werden?
62. Erhalten Neuzugänge Berechtigung am Markt oder gibt es eine staatliche Reserve?
63. Wenn ja, wie soll diese Reserve geschaffen werden, ohne dass dies zu Lasten der ET-Anlagen geht?
64. Wie und auch wann sollen Emissions-Gutschriften aus flexiblen Kyoto-Instrumenten in das EU-Handelssystem integriert werden?
65. Welche Auswirkungen hätte die Einbeziehung von Joint Implementation und Clean Development Mechanismen in den Gesetzentwurf auf die Erst-Allokation?
66. Wird eine Standort unabhängige Übertragbarkeit von Emissions-Berechtigungen für Ersatzkapazitäten der Unternehmen EU-weit gewährleistet?
67. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass sich an der Bildung einer notwendigen nationalen Reserve alle Emitenten-Gruppen angemessen beteiligen?
68. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, durch Zukauf von Emissions-Berechtigungen in Staaten außerhalb der EU, den hierfür notwendigen Spielraum zu schaffen?
69. Mit welchen Erhöhungen des Strompreises rechnet die Bundesregierung in Folge des Emissions-Handels?
70. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, dass der CO_2-Handel nicht zu Produktionsverlagerung von energieintensiven Industrien in Nicht-EU-Länder führt?
71. Besteht ein Austausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten über deren Vorgehensweise zur Erstellung nationaler Allokationspläne?
72. Wie können frühzeitig Wettbewerbsverzerrungen und gemeinschaftswidrige Subventionen der heimischen Branchen durch großzügige kostenlose Anfangszuteilung und Berechtigung verhindert werden?
73. Wie soll verhindert werden, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten Sektoren, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegen, stärker als die dort erfassten Sektoren belasten, um für die eigene Volkswirtschaft Wettbewerbsvorteile innerhalb der EU zu erzielen?
74. Mit welchen Auswirkungen auf den im internationalen Wettbewerb stehenden Standort Deutschland/Europa rechnet die Bundesregierung?
75. Wie wird die Bundesregierung den Anlagenbetreibern klare Investitionssicherheit gewährleisten?
76. Ist eine Zuteilung für fünf Jahre mit jährlicher Ausgabe, wie im Richtlinienvorschlag vorgesehen, beabsichtigt?

77. Wie kann die Investitionssicherheit zumindest über die Abschreibungszeit von Anlagen geschaffen werden?
78. Welche Chancen bzw. Risiken bestehen für den Emissionshandel nach dem Jahr 2012, falls es eine 2. Kyoto-Verpflichtungsbehörde gibt?
79. Wie wird sichergestellt, dass absolute Emissions-Obergrenzen nicht zu einer Blockade von Investitionen, also von Anlagenmodernisierungen, -erweiterungen oder Neubauten führen?
80. Ist die Übertragung von nicht genutzten CO_2-Berechtigungen auch auf die Kyoto-Handelsphase von 2008 bis 2012 möglich?
81. Wie soll die Abwertung der Emissions-Berechtigung durchgeführt werden?
82. Bis wann will die Bundesregierung ein erstes Konzept für einen Allokationsplan vorlegen?
83. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass der anspruchsvolle Zeitplan, wie ihn der Richtlinien-Entwurf vorsieht, eingehalten werden kann?
84. Wird das Emissions-Handelssystem auch umgesetzt, wenn die Ziele des Kyoto-Protokolls nicht völkerrechtlich verbindlich werden?
85. Will die Bundesregierung die im Entwurf vorgesehene Option, für die zweite Handelsperioden bis zu 10 % der Zertifikate gegen Zahlungen zu vergeben, nutzen, oder sollen die Zertifikate auch in der zweiten Periode kostenlos verteilt werden?
86. Wird sich die Bundesregierung bei der Europäischen Union für eine baldige Einbeziehung des Gebäudebereiches und/oder des Verkehrssektors in den Emissionshandel einsetzen?

Berlin den, 24. Juni 2003

Dr. Peter Paziorek
Marie-Luise Dött
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Dr. Rolf Bietmann
Kurt-Dieter Grill
Dr. Maria Böhmer
Cajus Caesar
Albert Deß
Albrecht Feibel
Dr. Maria Flachsbarth
Georg Girisch
Tanja Gönner
Josef Göppel
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Doris Meyer (Tapfheim)
Franz Obermeier
Ulrich Petzold
Werner Wittlich
Karl-Josef Laumann
Dagmar Wöhrl
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Alexander Dobrindt
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Dr. Reinhard Göhner
Robert Hochbaum
Ernst Hinsken
Dr. Martina Krogmann
Dr. Hermann Kues
Wolfgang Meckelburg
Laurenz Meyer (Hamm)
Dr. Joachim Pfeiffer
Hans-Peter Repnik
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz Romer
Hartmut Schauerte
Johannes Singhammer
Max Straubinger
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333